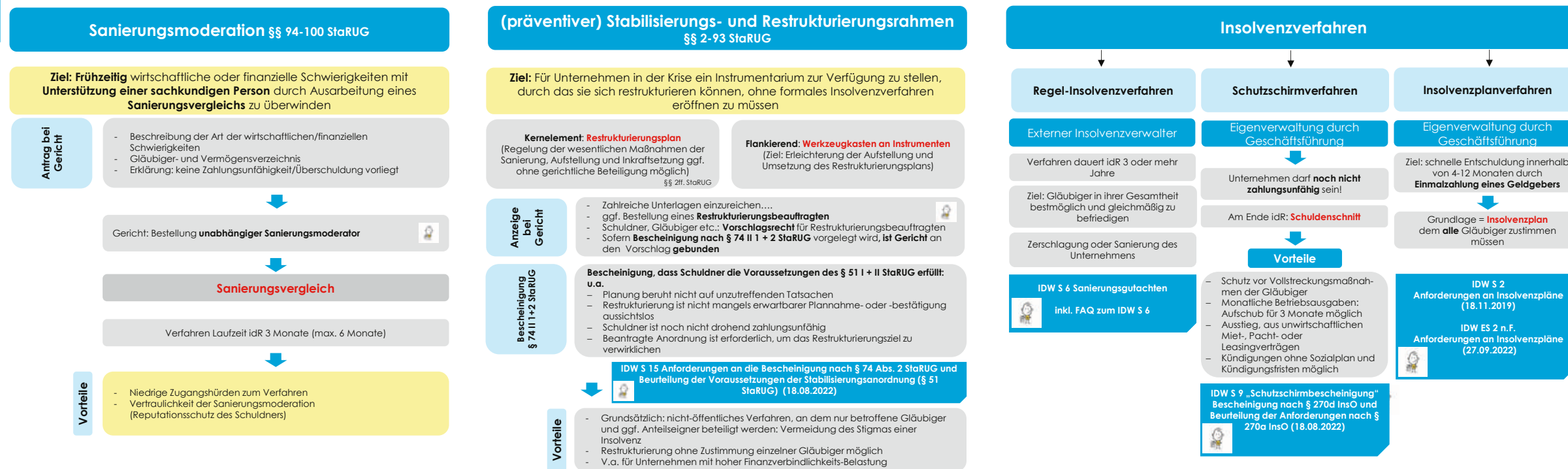
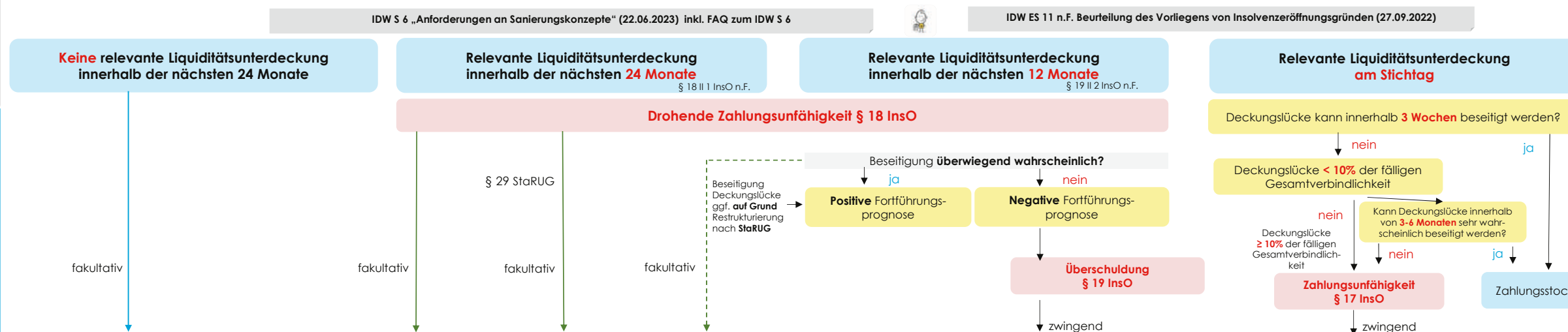
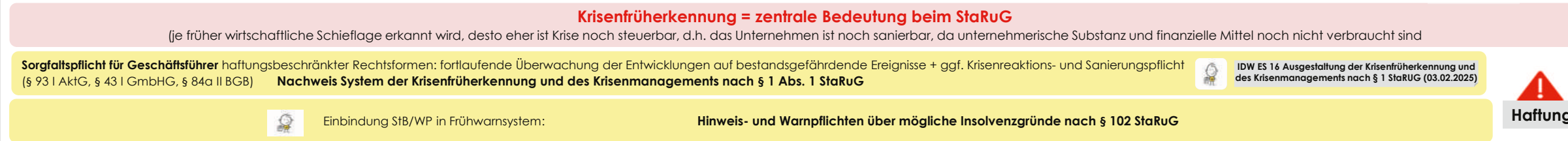
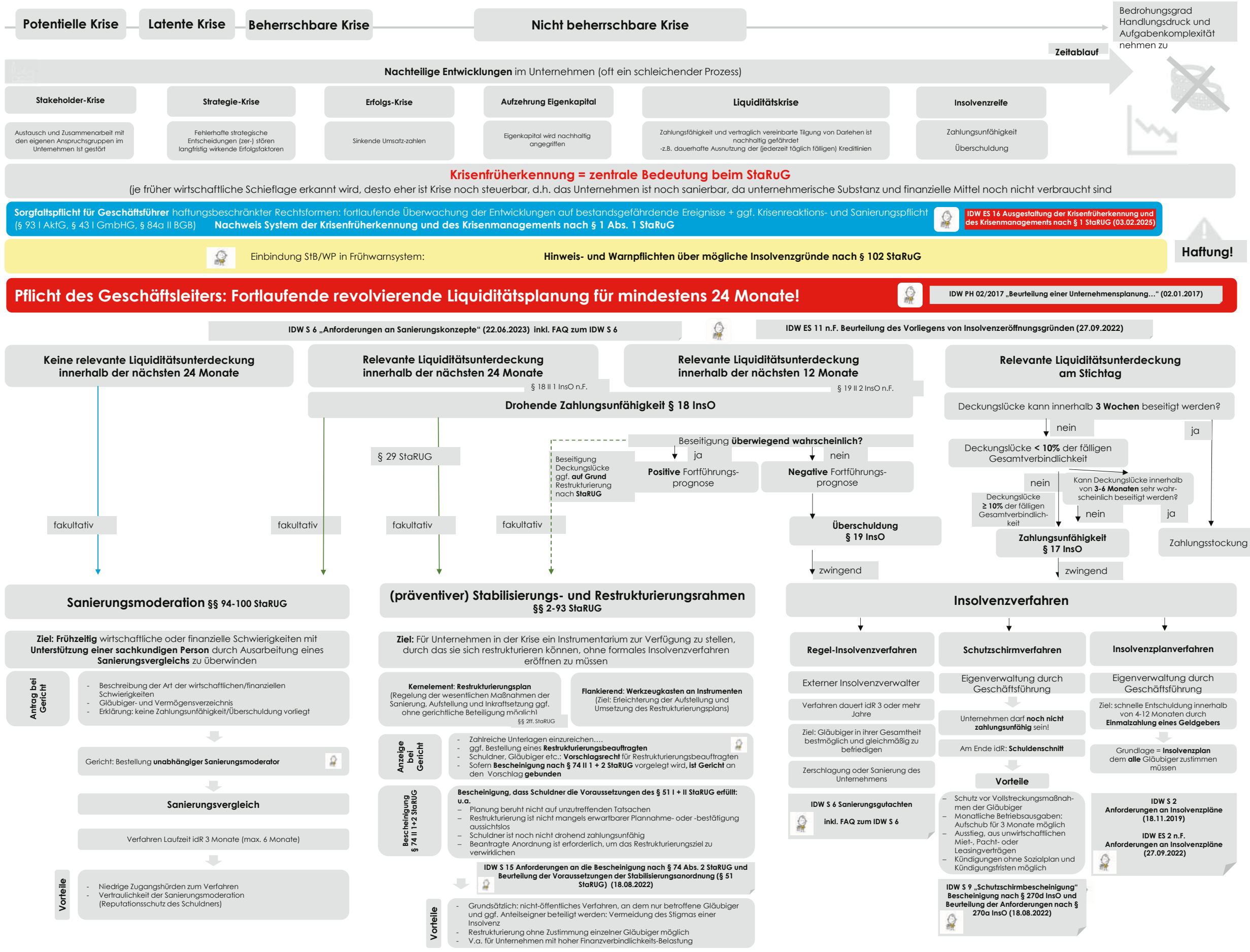


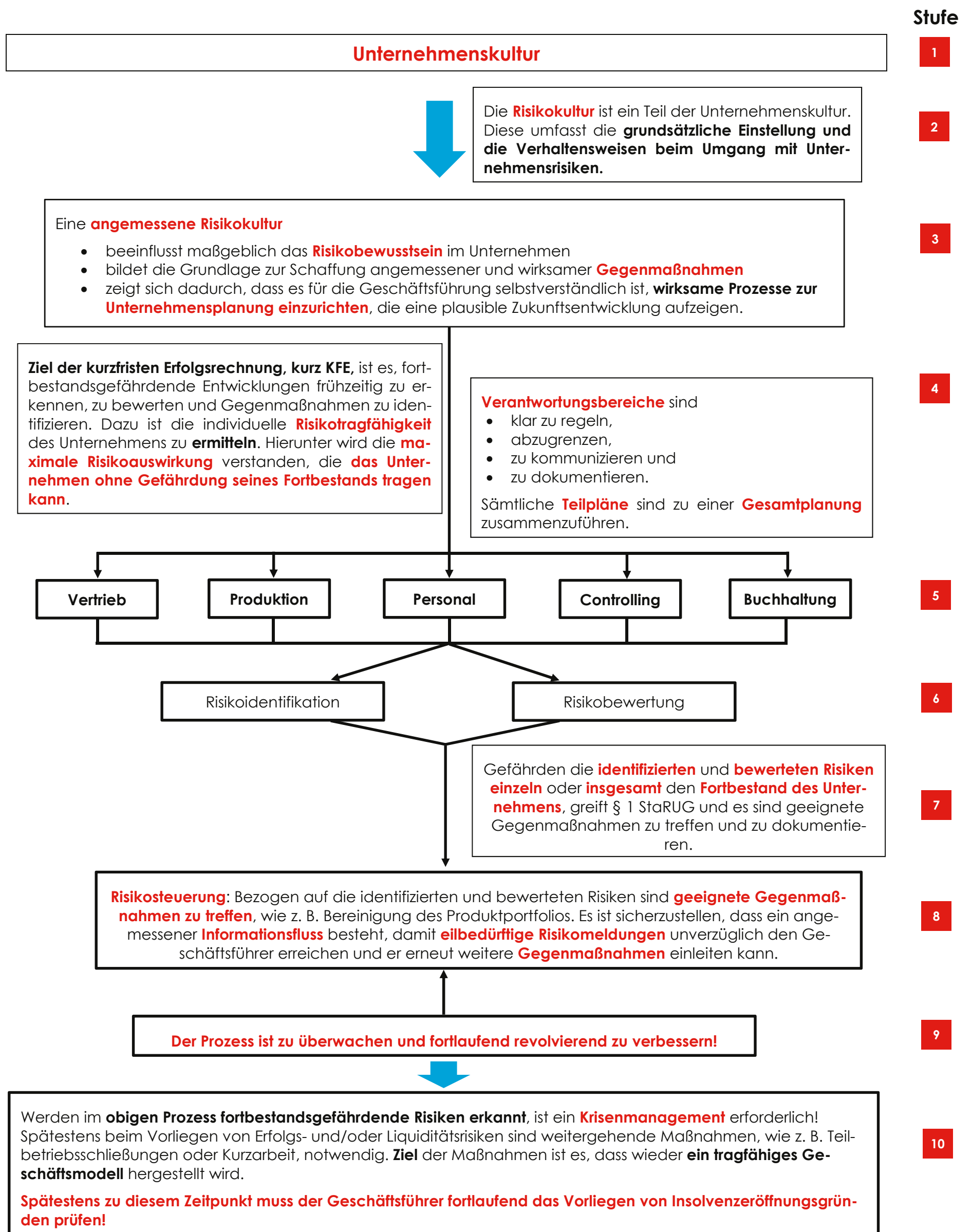




Stand: 01.10.2025

IDW ES 16 und § 1 StaRUG – 10 Stufen-Prozess

10 Stufen-Prozess der Krisenfrüherkennung (KFE) und des Krisenmanagements



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/915 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021

über Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 29 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) (¹), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (FUDSGVO) (²), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Begriffe „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ spielen eine entscheidende Rolle bei der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725. Der Verantwortliche ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Für die Zwecke der Verordnung (EU) 2018/1725 bezeichnet der Ausdruck „Verantwortlicher“ das Organ oder die Einrichtung der Union oder die Generaldirektion oder sonstige Organisationseinheit, das beziehungsweise die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bestimmt. Sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch einen besonderen Rechtsakt der Union bestimmt, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien für seine Benennung nach dem Unionsrecht vorgesehen werden. Ein Auftragsverarbeiter ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
- (2) Für die Beziehung zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern, die der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, sollten dieselben Standardvertragsklauseln gelten – auch in dem Fall, wenn Verantwortliche und Auftragsverarbeiter unter die Verordnung (EU) 2018/1725 fallen. Grund ist, dass zur Gewährleistung einer einheitlichen Herangehensweise beim Schutz personenbezogener Daten in der gesamten Union und des freien Verkehrs personenbezogener Daten innerhalb der Union die Datenschutzbestimmungen in der Verordnung (EU) 2016/679, die für den öffentlichen Dienst in den Mitgliedstaaten gelten, und die Datenschutzbestimmungen in der Verordnung (EU) 2018/1725, die für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union anwendbar sind, so weit wie möglich angeglichen wurden.
- (3) Damit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Betraufung eines Auftragsverarbeiters mit Verarbeitungstätigkeiten eingehalten werden, sollte der Verantwortliche nur Auftragsverarbeiter heranziehen, die – insbesondere im Hinblick auf Fachwissen, Zuverlässigkeit und Ressourcen – hinreichende Garantien dafür bieten, dass technische und organisatorische Maßnahmen – auch für die Sicherheit der Verarbeitung – getroffen werden, die den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 genügen.
- (4) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem die in Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 oder die in Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 aufgeführten Elemente festgelegt sind. Der Vertrag oder das Rechtsinstrument ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- (5) Gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/1725 können der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter entweder einen individuellen Vertrag aushandeln, der die in Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. die in Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 aufgeführten obligatorischen Elemente enthält, oder Standardvertragsklauseln insgesamt oder teilweise verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 29 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1725 erlassen wurden.

¹) ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

²) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

- (6) Dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter sollte es freistehen, die in diesem Beschluss dargelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Standardvertragsklauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden. Die Anwendung der Standardvertragsklauseln gilt ungeachtet der vertraglichen Verpflichtungen des Verantwortlichen und/oder des Auftragsverarbeiters, die Einhaltung der geltenden Vorrechte und Befreiungen zu gewährleisten.
- (7) Die Standardvertragsklauseln sollten sowohl materielle Rechte als auch Verfahrensrechte umfassen. Im Einklang mit Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725 sollten die Standardvertragsklauseln den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter auch verpflichten, den Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der betreffenden personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festlegen.
- (8) Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725 muss der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich informieren, wenn er der Auffassung ist, dass eine Anweisung des Verantwortlichen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725 oder andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.
- (9) Wenn ein Auftragsverarbeiter einen anderen Auftragsverarbeiter zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten in Anspruch nimmt, sollen die in Artikel 28 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 oder in Artikel 29 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 verankerten speziellen Anforderungen Anwendung finden. Insbesondere ist eine vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung erforderlich. Unabhängig davon, ob es sich um eine gesonderte oder allgemeine Genehmigung handelt, sollte der erste Auftragsverarbeiter eine jeweils aktuelle Liste der anderen Auftragsverarbeiter führen.
- (10) Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 hat die Kommission Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen. Diese Klauseln erfüllen auch die Anforderungen gemäß Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 für Datenübermittlungen von Verantwortlichen, die der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, an Auftragsverarbeiter außerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs dieser Verordnung oder von Auftragsverarbeitern, die der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, an Unterauftragsverarbeiter außerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs dieser Verordnung. Diese Standardvertragsklauseln können nicht als Standardvertragsklauseln im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet werden.
- (11) Dritte sollten die Möglichkeit haben, den Standardvertragsklauseln während der gesamten Laufzeit des Vertrags als Partei beizutreten.
- (12) Die Anwendung der Standardvertragsklauseln sollte im Rahmen der nach Artikel 9⁷ der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen regelmäßigen Bewertung dieser Verordnung geprüft werden.
- (13) Gemäß Artikel 42 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 wurden der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss konsultiert; diese haben am 14. Januar 2021 eine gemeinsame Stellungnahme^(*) abgegeben, die bei der Ausarbeitung des vorliegenden Beschlusses berücksichtigt wurde.
- (14) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 96 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingesetzten Ausschusses

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Standardvertragsklauseln erfüllen die Anforderungen an Verträge zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725.

Artikel 2

Die im Anhang aufgeführten Standardvertragsklauseln können in Verträgen zwischen einem Verantwortlichen und einem Auftragsverarbeiter, der personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, verwendet werden.

(*) Gemeinsame Stellungnahme 1/2021 des EDSA und des EDSB zum Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission über Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern für die in Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten Angelegenheiten.

Artikel 3

Die Kommission prüft die praktische Anwendung der im Anhang aufgeführten Standardvertragsklauseln auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen im Rahmen der gemäß Artikel 97 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen regelmäßigen Bewertung.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Brüssel, den 4. Juni 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

—

ANJANG

Standardvertragsklauseln**ABSCHNITT I****Klausel 1****Zweck und Anwendungsbereich**

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von [zutreffende Option auswählen: OPTION 1: Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)] oder [OPTION 2: Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG] sichergestellt werden.
- b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.
- c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.
- d) Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.
- e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt werden.

Klausel 2**Unabänderbarkeit der Klauseln**

- a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
- b) Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschränken.

Klausel 3**Auslegung**

- a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.
- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschränkt.

Klausel 4**Vorrang**

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 5 fakultativ

Art. 28 Abs. 3 Buchstabe

Kopplungsklausel

- a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.
- b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.
- c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DER PARTEIEN

Klausel 6

Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Klausel 7

Weisungsgebundenheit

Pflichten der Parteien

7.1. Weisungen

- a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.
- b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2. Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

7.4. Sicherheit der Verarbeitung

„TOMs“ technische und organische Maßnahmen

- a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.
- b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5. Sensible Daten**„TOMs“****c**

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6. Dokumentation und Einhaltung der Klauseln**Nachweispflichten + Auditrechte****h**

- a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
- b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
- e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern**Einsatz von Subunternehmern****d**

- a) **OPTION 1: VORHERIGE GESONDERTE GENEHMIGUNG:** Der Auftragsverarbeiter darf keinen seiner Verarbeitungsvorgänge, die er im Auftrag des Verantwortlichen gemäß diesen Klauseln durchführt, ohne vorherige gesonderte schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen an einen Unterauftragsverarbeiter untervergeben. Der Auftragsverarbeiter reicht den Antrag auf die gesonderte Genehmigung mindestens [ZEITRAUM ANGEBEN] vor der Beauftragung des betreffenden Unterauftragsverarbeiters zusammen mit den Informationen ein, die der Verantwortliche benötigt, um über die Genehmigung zu entscheiden. Die Liste der vom Verantwortlichen genehmigten Unterauftragsverarbeiter findet sich in Anhang IV. Die Parteien halten Anhang IV jeweils auf dem neuesten Stand.

OPTION 2: ALLGEMEINE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG: Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens [ZEITRAUM ANGEBEN] im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

- b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

- e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

Weisungsgebundenheit + Subunternehmer

a

d

7.8. Internationale Datenübermittlungen

- a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang stehen.
- b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Klausel 8

Unterstützung

e

Unterstützung des Verantwortlichen

- a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.
- b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.
- c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:
- 1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
 - 2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
 - 3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
 - 4) Verpflichtungen gemäß 'OPTION 1: Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679' oder [OPTION 2: Artikel 33 und Artikel 36 bis 38 der Verordnung (EU) 2018/1725].
- d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

Betroffene

e

Pflichten

f

Klausel 9

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

f

9.1. Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

- a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß [OPTION 1: Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679] oder [OPTION 2: Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725] in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:
 - 1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - 2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - 3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

- c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß [OPTION 1: Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679] oder [OPTION 2: Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/1725], die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2. Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
- b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß [OPTION 1: Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679] oder [OPTION 2: Artikel 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725] zu unterstützen.

ABSCHNITT III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 10

Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.

- b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
- 1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
 - 2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht erfüllt;
 - 3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt;
 - c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.
 - d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.
-

ANHANG I

Liste der Parteien

Verantwortliche(r): [Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen und gegebenenfalls des Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen]

1. Name:

Anschrift:

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson:

Unterschrift und Beitrittsdatum:

2.

Auftragsverarbeiter: [Name und Kontaktdaten des/der Auftragsverarbeiter/s und gegebenenfalls des Datenschutzbeauftragten des Auftragsverarbeiters]

1. Name:

Anschrift:

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson:

Unterschrift und Beitrittsdatum:

2.

.....

—

ANHANG II

Beschreibung der Verarbeitung

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden

.....

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

.....

Verarbeitete sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen

.....

Art der Verarbeitung

.....

Zweck(e), für den/die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden

.....

Dauer der Verarbeitung

.....

Bei der Verarbeitung durch (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben.

ANHANG III

Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten**ERLÄUTERUNG:**

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen konkret beschrieben werden; eine allgemeine Beschreibung ist nicht ausreichend.

Beschreibung der von dem/den Verantwortlichen ergriffenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (einschließlich aller relevanten Zertifizierungen) zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und des Zwecks der Verarbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen Beispiele für mögliche Maßnahmen:

Maßnahmen der Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten

Maßnahmen zur fortwährenden Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung

Maßnahmen zur Sicherstellung der Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

Maßnahmen zur Identifizierung und Autorisierung der Nutzer

Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Übermittlung

Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Speicherung

Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen Sicherheit von Orten, an denen personenbezogene Daten verarbeitet werden

Maßnahmen zur Gewährleistung der Protokollierung von Ereignissen

Maßnahmen zur Gewährleistung der Systemkonfiguration, einschließlich der Standardkonfiguration

Maßnahmen für die interne Governance und Verwaltung der IT und der IT-Sicherheit

Maßnahmen zur Zertifizierung/Qualitätssicherung von Prozessen und Produkten

Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenschnittminimierung

Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität

Maßnahmen zur Gewährleistung einer begrenzten Vorratsdatenspeicherung

Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht

Maßnahmen zur Ermöglichung der Datenübertragbarkeit und zur Gewährleistung der Löschung

Bei Datenübermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch die spezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beschreiben, die der (Unter-)Auftragsverarbeiter zur Unterstützung des Verantwortlichen ergreifen muss.

Beschreibung der spezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die der Auftragsverarbeiter zur Unterstützung des Verantwortlichen ergreifen muss

ANHANG IV

Liste der Unterauftragsverarbeiter

ERLÄUTERUNG:

Dieser Anhang muss im Falle einer gesonderten Genehmigung von Unterauftragsverarbeitern ausgefüllt werden (Klausel 7.7 Buchstabe a, Option 1).

Der Verantwortliche hat die Inanspruchnahme folgender Unterauftragsverarbeiter genehmigt:

1. Name:

Anschrift:

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson:

Beschreibung der Verarbeitung (einschließlich einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten, falls mehrere Unterauftragsverarbeiter genehmigt werden):

2.

Praxisfall: Grenzüberschreitender Formwechsel der „Société Avenir S.A.“

#PH0017

1. Sachverhalt:

Die **Société Avenir S.A.**,

- eine **französische Kapitalgesellschaft**
- mit **Sitz in Lyon**,

betreibt seit Jahren die **Entwicklung und den Vertrieb von medizinischen Geräten** in Westeuropa.

Das Unternehmen möchte seine **Geschäftstätigkeit** zukünftig **auf den deutschen Markt** konzentrieren.

Im Zuge dieser **strategischen Neuausrichtung** beschließen die Anteilseigner

- im Jahr **2024**,
- die **Gesellschaft in eine Avenir MedTech GmbH**
- mit **Sitz in München**

umzuwandeln.

Die

- **Eintragung der neuen GmbH**
- im **deutschen Handelsregister**

erfolgt (aus Vereinfachungsgründen) **zum 01.01.2025**.

2. Ziele des Formwechsels:

- **Zugang zum deutschen Kapitalmarkt** (mögliche spätere Umwandlung in eine AG denkbar)
- **Sitz der Gesellschaft näher am Hauptabsatzmarkt** (Deutschland)
- **Vereinfachung der Finanzierungsstrukturen** (bessere Bankkontakte in Deutschland)

3. Überleitungsrechnung

Stichtag für die Überleitung der französischen Bilanz in die deutsche Bilanz nach HGB ist der **01.01.2025**.

Grundsatz: Es werden die **Buchwerte aus der französischen Bilanz übernommen**, sofern diese **HGB-konform** sind.

Stand: 01.10.2025

Technische und praktische Umsetzung:

- Ansatz und Bewertung richten sich ab dem Stichtag des Formwechsels **nach dem HGB**.
- „**Überleitungsstatus**“ wird erstellt: Alle Bilanzposten werden einzeln geprüft.
- **Keine Neubewertung** zum Fair Value, sondern **Übernahme der Werte**, soweit mit dem HGB vereinbar.
- Nur solche Vermögensgegenstände und Schulden aus der französischen Bilanz, die **auch nach HGB ein Ansatzrecht/-pflicht besitzen**, werden **übernommen**.
- **Ansatz- oder Bewertungsunterschiede** werden als „**Anpassungssaldo**“ erfasst.

Position Aktiva	PCG-Buchwert ¹ in T€	Anpassung ²	Begründung	HGB-Wert in T€
Immaterielle VG	1.200	-200	In Frankreich aktivierte F&E-Kosten ; Dieser Anteil unterliegt nach § 248 Abs. 2 HGB dem Verbot der Aktivierung	1.000
Sachanlagen	3.500	+300	Höhere Nutzungsdauer nach HGB	3.800
Vorräte	800	-50	Wertansatz nach Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 4 HGB)	750
Forderungen	1.000	-100	Wertberichtigung auf zweifelhafte Forderungen	900
Liquide Mittel	500	0	Keine Anpassung	500
Bilanzsumme Aktiva	7.000	-50		6.950

Position Passiva	PCG-Buchwert ³ in T€	Anpassung	Begründung	HGB-Wert in T€
Gezeichnetes Kapital	2.000	0	Keine Anpassung	2.000
Rücklagen/ Bilanzgewinn	2.000	-350	Saldo Anpassungsbuchungen	1.650
Rückstellungen	1.000	+300	Bildung zusätzlicher Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	1.300
Verbindlichkeiten	2.000	0	Keine Anpassung	2.000
Bilanzsumme Passiva	7.000	-50		6.950

¹ „PCG“ = Plan Comptable Général (in Frankreich branchenübergreifend einheitlicher Kontenrahmen)

² **Hinweis:** Die im Praxisfall **dargestellte französische Bilanzierungspraxis** dient **ausschließlich der didaktischen Veranschaulichung** der Fragestellungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Formwechseln. **Sie erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Übereinstimmung mit den tatsächlichen handelsrechtlichen Vorschriften in Frankreich.** Für die dort geltenden verbindlichen Regelungen sind stets die einschlägigen nationalen Rechtsquellen heranzuziehen sowie ggf. ergänzenden fachlichen Rat einzuholen.

³ „PCG“ = Plan Comptable Général (in Frankreich branchenübergreifend einheitlicher Kontenrahmen)

Summe Anpassungssaldo = 350 T€

Dieser Saldo kann nach IDW RS FAB 41 **wahlweise**

- **erfolgswirksam** (GuV) oder
- **erfolgsneutral** (Eigenkapital)

gebucht werden.

Die gewählte Methode ist im **Anhang** anzugeben.

4. Erforderliche Angaben im Anhang⁴ (Formulierungsbeispiel)

a) „Hinweise zum Formwechsel und erstmaligen Ansatz nach HGB

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr **erstmalig einen Jahresabschluss nach deutschem Handelsrecht** aufzustellen, da **am 01.01.2025 der Formwechsel** von einer Société par Actions Simplifiée (SAS) französischen Rechts in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) deutschen Rechts nach den Vorschriften des Umwandlungsrechts **wirksam** wurde.

b) Überleitung des Eigenkapitals und Vermögenswerte

Im Rahmen des Formwechsels wurden die **Bilanzansätze zum 31.12.2024 gemäß den französischen Rechnungslegungsvorschriften überprüft** und entsprechend **den Ansatz- und Bewertungsvorschriften des deutschen HGB zum 01.01.2025 übergeleitet**.

Nicht übernahmefähige Vermögenswerte wurden im Rahmen dieser Überleitung eliminiert bzw. **nicht enthaltene Rückstellungen** eingebucht. Die **Gegenbuchung** erfolgte als sog. **„Anpassungssaldo“** zur Wahrung der Bilanzkontinuität.

Der **Anpassungssaldo aus der Überleitung beträgt -350 T€** und resultiert im Wesentlichen aus der Eliminierung von nach deutschem Recht nicht zulässigen Aktivposten und Bildung zusätzlicher Rückstellungen.

[Hinweis: hier könnte ggf. die Überleitungsrechnung im Detail zur besseren Nachvollziehbarkeit eingefügt werden.]

c) Behandlung des Anpassungssaldos

Gemäß IDW RS FAB 41 wurde das **Wahlrecht** ausgeübt, den Anpassungssaldo **erfolgsneutral unmittelbar gegen das Eigenkapital** zu buchen.

⁴ Die konkrete Formulierung und Ausgestaltung der Überleitungsrechnung sowie die Wahlrechtsausübung sind stets auf den Einzelfall anzupassen und im tatsächlichen Anhang ggf. noch durch weitere Untergliederungen und erläuternde Hinweise zu ergänzen.

d) **Vergleichbarkeit mit Vorjahr**

Der **Vorjahresabschluss wurde nach französischer Rechnungslegung** aufgestellt, somit sind die Vorjahreszahlen mit den deutschen Zahlen **nur eingeschränkt vergleichbar**.

Alle wesentlichen Überleitungs- und Anpassungsmaßnahmen und deren Auswirkungen sind in der **Überleitungsrechnung** sowie in den **Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten** beschrieben.“

Stand: 01.10.2025

KI-System	Chat-GPT	MS Copilot	MS Fabric	Perplexity
Typ	Ein generatives Sprachmodell , das menschenähnliche Texte erstellt und vielseitig für - Kommunikation - Kreativität und - Problemlösung eingesetzt wird.	Ein KI-gestützter Assistent , der in Microsoft 365 integriert ist und produktivitätssteigernde Funktionen bietet, indem er - Aufgaben automatisiert und - kontextbezogene Unterstützung liefert.	Eine umfassende Daten- und Analyseplattform , die Unternehmen hilft, große Datenmengen - effizient zu verarbeiten, - zu analysieren und - für strategische Entscheidungen zu nutzen.	Eine KI-gestützte Suchmaschine , die Echtzeit-Recherche ermöglicht und - strukturierte Antworten - auf komplexe Fragen liefert, indem sie verschiedene Datenquellen kombiniert .
Anwendungsfälle	• Textgenerierung • Kundenservice • Programmierung • Kreative Inhalte (Ideenfindung) • Recherchen	• Unterstützung in Microsoft 365 (Word, Excel, PowerPoint, Outlook) • Automatisierung von Büroaufgaben • Effiziente Kommunikation und Teamkoordination	• KI-Basierte Datenanalyse • Business Intelligence • Datenintegration • Echtzeit-Analysen	• Echtzeit-Recherche • Akademische Forschung • Marktanalysen • Trendforschung • Dokumentenanalyse
Wissen über Kontext	• Allgemein trainiertes Modell: kein mandantenspezifisches Wissen (Hinweis: Programmierung individueller Tools auf Basis OpenAI-Modell möglich) • Begrenztes Gedächtnis • Kein Langzeitkontext	• Kennt Mandantenkontext über verknüpfte Office-Daten • Nutzt Microsoft Graph für kontextbezogene Antworten	• Arbeitet mit strukturierten Unternehmensdaten, ERP, Prüfungsdaten • Verarbeitet große Datenmengen mit strukturiertem Zugriff	• Nutzt mehrere LLMs für kontextbezogene Antworten
Datenschutz (Beachte: stets individuell zu prüfen!)	• Bei Nutzung in Cloud: Datenschutzproblematik! • Ausnahme: unternehmensindividuelle Lösungen (z. B. Azure OpenAI)	• DSGVO-konform (wenn Unternehmensversion – lt. Angaben Microsoft) • Keine Nutzung von Unternehmensdaten für öffentliches KI-Training	• Hohe Sicherheitsstandards • DSGVO-konform (lt. Angaben Microsoft) • Verschlüsselung und Zugriffskontrollen	• Kombination mit anderen LLMs zur Sicherstellung DSGVO-Konformität möglich (z. B. „meinGPT“)
Benutzerfreundlichkeit	• Intuitive Bedienung • Einfache Benutzung	• Nahtlose Integration in Microsoft 365 • Einfache Bedienung	• Komplexe Bedienung • Erfordert technisches Know-how	• Flexibel für Recherche • Informationsaggregation
Leistung und Geschwindigkeit	• Hohe Antwortgeschwindigkeit; • Aber kann bei komplexen Anfragen langsamer sein	• Sehr schnelle Verarbeitung innerhalb von Microsoft-Anwendungen	• Sehr leistungsfähig für Datenverarbeitung	• schnelle Echtzeit-Suche; • Aber: begrenzte kreative Textgenerierung
Kosten	• Kostenlose Basisversion • Abos ab 20 USD pro Monat	• In Microsoft 365 enthalten • Zusatzkosten für Pro-Version (22 EUR/Monat)	• Flexible Preisgestaltung • Nutzungsbasierte oder reservierte Kapazitäten	• Kostenlose Basisversion • Pro-Version ab 20 USD pro Monat
Vorteile	• Vielseitig einsetzbar • Schnelle Textgenerierung • Interaktive Antworten	• Nahtlose Integration in Microsoft 365 • Automatisierung von Aufgaben • Hohe Produktivität	• Skalierbare Datenplattform • Zentrale Datenverwaltung • Hohe Sicherheitsstandards	• Echtzeit-Recherche • Zugriff auf aktuelle Informationen • Strukturierte Antworten mit Quellenangaben
Nachteile	• Begrenztes Verständnis von Kontext • Mögliche Verzerrungen in den Antworten • Datenschutzbedenken	• Abhängigkeit von Microsoft-Ökosystem • Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen müssen geprüft werden	• Komplexe Implementierung • Hohe Kosten für Unternehmen	• Begrenzte kreative Textgenerierung • Abhängigkeit von externen Datenquellen
Mögliche (zukünftige) Einsatzbereiche im Bereich der Wirtschaftsprüfung	• Automatisierte Berichterstellung • Analyse von Finanzdokumenten • Unterstützung bei Prüfungsfragen • Generierung von Zusammenfassungen, Stellungnahmen	• Automatisierung von Routineaufgaben in Microsoft 365 • Unterstützung bei der Erstellung von Prüfberichten • Datenanalysen in Excel • Zusammenfassung von Besprechungen, Dokumenten	• Verarbeitung großer Finanzdatenmengen • Echtzeit-Analysen • Datenintegration aus verschiedenen Quellen • Unterstützung bei der Risikoanalyse und Compliance-Prüfung	• Recherche und Analyse von regulatorischen Änderungen • Marktanalysen • Unterstützung bei Due-Diligence-Prüfungen • Aggregation relevanter Finanzinformationen

Hinweis:

Das Muster wurde in Anlehnung an die Ausführungen zum Auftragsbestätigungsschreiben im ISRS 4400 (Revised) für ein fiktives Beispiel erstellt.

Bitte beachten Sie, dass individuelle Anpassungen erforderlich sind.

	Tz
Anschrift	1
Auftragsbestätigungsschreiben – Vereinbarte Untersuchungshandlungen gemäß ISRS 4400 (Revised)	2
Sehr geehrte(r) ...,	3
[Sie haben uns beauftragt, vereinbarte Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit der Financial-Covenant-Klausel zum dynamischen Verschuldungsgrad der Muster GmbH durchzuführen. Dieses Schreiben bestätigt unser gemeinsames Verständnis über Art, Zweck und Grenzen des Auftrags	4
1. Gegenstand des Auftrags	5
Unser Auftrag erfolgt auf Grundlage des International Standard on Related Services (ISRS) 4400 (Revised) – „Vereinbarte Untersuchungshandlungen“.	6
Im Rahmen dieses Auftrags führen wir ausschließlich die mit Ihnen vereinbarten Maßnahmen durch und berichten objektiv über die dabei festgestellten Sachverhalte („factual findings“).	7
Wir geben kein Prüfungsurteil und keine prüferische Schlussfolgerung ab	8
Die Verantwortung für die zugrundeliegenden Finanzinformationen sowie die Relevanz der vereinbarten Maßnahmen obliegt der Geschäftsführung der Muster GmbH.	9
2. Ziel und Zweck des Auftrags	10
Ziel des Auftrags ist es, Sie dabei zu unterstützen, die Einhaltung der vertraglichen Regelung zum dynamischen Verschuldungsgrad („Nettofinanzverbindlichkeiten / EBITDA“) zum Stichtag [z. B. 31. Dezember 2024] im Rahmen Ihres Kreditvertrags mit [Name der Bank oder des Kreditgebers] zu dokumentieren .	11
Unser Bericht wird ausschließlich für Sie erstellt und ist nicht für Dritte bestimmt , es sei denn, deren Einbindung wurde ausdrücklich vereinbart.	12
3. Vereinbarte Maßnahmen	13
Im Rahmen unseres Auftrags werden wir folgende Schritte durchführen:	
1. Einholung der relevanten Vertragsdokumentation inkl. Definition des dynamischen Verschuldungsgrads;	
2. Überprüfung der Berechnungsgrundlagen (Nettofinanzverbindlichkeiten und EBITDA) gemäß den vertraglich vereinbarten Definitionen;	

3. Abgleich der intern ermittelten Kennzahl mit dem vertraglich festgelegten Grenzwert;
4. Bericht über die rechnerische Übereinstimmung und Abweichungen ohne eigene Würdigung.

4. Zeitraum der Durchführung 14

Die Untersuchungshandlungen werden im Zeitraum vom [Datum] bis [Datum] durchgeführt. 15

5. Honorare und Bedingungen 16

[Optionaler Abschnitt zu Honorar, Abrechnung und sonstigen vertraglichen Regelungen.] 17

Die Abrechnung erfolgt auf **Stundenhonorarbasis**, wobei unsere üblichen, nach Mitarbeiterqualifikation und -funktion im Rahmen dieser Untersuchungshandlungen gestaffelten Stundensätze zugrunde gelegt werden.

Zusätzlich werden **Auslagen** (Fahrt- und Übernachtungskosten, Spesen etc.) sowie **Umsatzsteuer** gesondert in Rechnung gestellt.

6. Abschluss und Bestätigung 18

Bitte unterzeichnen Sie die beigefügte Kopie dieses Schreibens zur Bestätigung Ihres Einverständnisses mit dem Auftragsinhalt und der Durchführung gemäß ISRS 4400 (Revised) 19

Ausschließlicher **Gerichtsstand** für gegen uns gerichtete Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist der Ort unseres auftragsführenden Büros. 20

Für **mündliche Auskünfte und Beratung** haften wir nur, soweit sie von uns **schriftlich** bestätigt werden. 21

Wir bedanken uns für das durch die Auftragserteilung zum Ausdruck gebrachte Vertrauen und versichern Ihnen, dass wir dem Auftrag unsere volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Mit freundlichen Grüßen 22

23

Anlage
Allgemeine Auftragsbedingungen
Einverständniserklärung des Auftraggebers für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024

Mit dem vorstehenden Auftragsinhalt und insbesondere den darin erwähnten Allgemeinen Auftragsbedingungen sind wir einverstanden.

Ort, Datum Unterschrift(en) Auftraggeber

Beispiel für eine Berichterstattung über vereinbarte Untersuchungshandlungen gemäß ISRS 4400 (Revised)

#PH0024

Nachfolgend wird ein Muster für einen Bericht **am Beispiel der fiktiven Beurteilung der Kennzahl „Dynamischer Verschuldungsgrad“** dargestellt.

Die Darstellung erfolgt in Anlehnung an **Anhang 2 des ISRS 4400 (Revised)**.

Titel	„Bericht über vereinbarte Untersuchungshandlungen gemäß ISRS 4400 (Revised)“
1	An die Geschäftsführung der Muster GmbH
Zweck dieses Berichts	
2	Dieser Bericht dient ausschließlich dem Zweck , die Geschäftsführung der Muster GmbH bei der Beurteilung der Einhaltung der Financial Covenant-Vorgaben zum dynamischen Verschuldungsgrad gemäß Kreditvertrag mit [Name des Kreditgebers] zu unterstützen . Der Bericht ist möglicherweise für andere Zwecke nicht geeignet. Ein anderweitiger Gebrauch wird untersagt .
Verantwortlichkeiten der beauftragenden und der verantwortlichen Partei	
3	Die Muster GmbH hat bestätigt, dass die vereinbarten Untersuchungshandlungen für den Zweck dieses Auftrags geeignet sind. Die Muster GmbH ist verantwortlich für den Gegenstand , auf den sich die Untersuchungshandlungen beziehen.
4	Wir haben den Auftrag gemäß dem International Standard on Related Services (ISRS) 4400 (Revised) – Vereinbarte Untersuchungshandlungen – durchgeführt . Dieser Auftrag umfasst die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen und die Berichterstattung über die dabei festgestellten Ergebnisse. Wir übernehmen keine Verantwortung für die Angemessenheit der Maßnahmen .
5	Es handelt sich um keinen Assurance-Auftrag . Dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch eine prüferische Schlussfolgerung ab.
6	Hätten wir zusätzliche Maßnahmen durchgeführt, könnten uns möglicherweise weitere Sachverhalte aufgefallen sein, über die zu berichten gewesen wäre.

Stand: 01.10.2025

Berufsethik und Qualitätssicherung		
7	Wir haben die beruflichen Anforderungen gemäß [einschlägige ethische Vorschriften, z. B. Berufssatzung WP/vBP] eingehalten. Für diesen Auftrag gelten keine Unabhängigkeitsanforderungen .	
8	Unsere Gesellschaft wendet die IDW QMS 1 und 2 an und unterhält ein umfassendes Qualitätssicherungssystem mit dokumentierten Richtlinien und Verfahren zur Einhaltung berufsrechtlicher Anforderungen und fachlicher Standards .	
Durchgeführte Maßnahmen und Ergebnisse		
9	Maßnahmen	Feststellungen
10	1. Einsichtnahme in den Kreditvertrag zur Ermittlung der Definition und Schwellenwerte des dynamischen Verschuldungsgrads .	Die Definition des dynamischen Verschuldungsgrads als Nettofinanzverbindlichkeiten / EBITDA sowie der vereinbarte Schwellenwert von $\leq 3,0$ wurde identifiziert.
	2. Ermittlung des EBITDA aus dem geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024.	Das EBITDA wurde mit 8.200.000 EUR ermittelt.
	3. Ermittlung der Nettofinanzverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag.	Die Nettofinanzverbindlichkeiten betragen 22.500.000 EUR .
	4. Berechnung des dynamischen Verschuldungsgrads und Abgleich mit dem Schwellenwert .	Der berechnete Wert beträgt 2,74 und liegt somit unter dem vereinbarten Grenzwert von 3,0 . Kein Verstoß festgestellt .
Haftungs- und Weitergabeklausel		
11	Dieser Bericht wurde ausschließlich für die oben genannten Zwecke erstellt und ist nicht zur Weitergabe oder Verwendung durch andere Parteien bestimmt.	
12	Baden-Baden, den 01. Juli 2025 _____ (Unterschrift) (Name, Wirtschaftsprüfer/in)	

In- und Output zu Transaktionen von Kryptowährungen am praktischen Beispiel

7bb11517daf128f7ab32640a85d2c8433970dc0fa66d3d1d4a43771d089fcd2e

Transaktions-ID

Referenzierte frühere Transaktion,
aus der dieser Input stammt

Input

#0	d665cfc6fb1c003a16d61c0117df104616550f47b6b18cf53ebe4268d7c4f1cd:4	0.51945552 BTC
SCRIPTSIG (ASM)	OP_PUSHTOPBYTES_22 00142277d7263999a2f530efd926d6d595ef7b027c3d	
SCRIPTSIG (HEX)	1600142277d7263999a2f530efd926d6d595ef7b027c3d	
WITNESS	3044022048d01e354dd047662038f264c344005eac765d7f4dfdd1823a7047d2ec5213e602205d8201b97db5fd4876ec4ebf785b96d83ca93698577fd94edc20bb425f31c95001 0246f7ec596547e4f87f29aa1650f59fd9772bb964a75c82cdec80074c767b7926	
P2SH REDEEM SCRIPT	OP_0 OP_PUSHTOPBYTES_20 2277d7263999a2f530efd926d6d595ef7b027c3d	
NSEQUENCE	0xffffffff	
PREVIOUS OUTPUT SCRIPT	OP_HASH160 OP_PUSHTOPBYTES_20 e39f3e8aac37cf712bd65ae854c3888a92424688OP_EQUAL (p2sh)	
PREVIOUS OUTPUT ADDRESS	3NSa5aSkNkZzw4M8iiXRcW1sjid8quXdt	

Betrag von 0,5194552 BTC
Diese Menge an Bitcoins
wurde aus der vorherigen
Transaktion übernommen
und steht zur Verfügung

Adresse, von der die Bitcoins
kommen
(„Sender“ dieser Transaktion)

Unterhalb der Empfänger-Angaben:
Hinweis „unbestätigt“ und Betrag von
Summe aus Einzeltransaktionen

Summe Einzeltransaktionen von 0,51944400
BTC weicht von Input 0,5194552 BTC um
0,00000015 BTC ab = **Transaktionsgebühr**

⚠️ Transaktion **nicht bestätigt**; d.h.
der Empfänger hat **noch keine Verfügungs-**
macht im Sinne des HGB

UNBESTÄTIGT (RBF) 0.51944400 BTC



Der **Input-Betrag** an Bitcoins wird **auf mehrere Empfänger** mit **unterschiedlichen Adressen** verteilt. **Wichtig für den Prüfer** ist dann, herauszufinden, **welche Adresse dem zu prüfenden Unternehmen gehört** und wie hoch dessen **individuelle Transaktionskosten** sind.

Empfänger-Adresse

Output

#0	bc1qp4rets7fkhelpjdm8rz443esfkfpzvkv7hemz	0.00444054 BTC
TYPE	VO_P2WPKH	
SCRIPTPUBKEY (ASM)	OP_0 OP_PUSHTOPBYTES_20 0d4795c3c9b5f3f0c9bb38c55ac7304d92113276	
SCRIPTPUBKEY (HEX)	00140d4795c3c9b5f3f0c9bb38c55ac7304d92113276	
SPENDING TX	Ausgegeben von 0a976c9c31852b234e22f97a1feb61d4a2db005d0bab3171e8e07fe3ff287ec9:0 in block #896948	
#1	bc1q68km7rvlsn5dwfyhvnwt7dpv06lkkpmf8xxvvd	0.00020281 BTC
TYPE	VO_P2WPKH	
SCRIPTPUBKEY (ASM)	OP_0 OP_PUSHTOPBYTES_20 d1edbf0d9f84e8d7249764dcbf342c7ebf6b0769	
SCRIPTPUBKEY (HEX)	0014d1edbf0d9f84e8d7249764dcbf342c7ebf6b0769	
SPENDING TX	Nicht ausgegeben	
#2	bc1qpatywsv5j8y68ddz0x7ch76aw9kwauu2fuqv8e	0.01754393 BTC
⋮		

Dieser Empfänger
erhält von dem In-
put einen Teilbe-
trag von
0,0044054 BTC

Dieser Empfänger
erhält von dem In-
put einen Teilbe-
trag von
0,00020281 BTC

Vgl. <https://blockstream.info/tx/7bb11517daf128f7ab32640a85d2c8433970dc0fa66d3d1d4a43771d089fcd2e?expand> (Abruf: 16.05.2025)

Sachverhalt:

Die **BitTrade Electronics GmbH**, ein mittelständischer Elektronikhändler mit Sitz in Köln, vertreibt seit Jahren erfolgreich Netzwerkkomponenten, Speicherlösungen und Peripheriegeräte an Geschäftskunden im In- und Ausland. Insbesondere der **internationale Versandhandel** über die firmeneigene **online-Plattform** hat in den letzten Jahren stark zugenommen.

Im Frühjahr 2025 berichtet ein langjähriger Geschäftspartner aus Estland von positiven Erfahrungen mit der **Akzeptanz von Kryptowährungen als Zahlungsmittel**.

Durch die **Möglichkeit**,

- Kunden auch in Drittstaaten
- eine **schnelle und kostengünstige Zahlung in Bitcoin** zu ermöglichen,
- habe sich dessen Umsatz spürbar erhöht.

Auch aus Kundensicht sei die Option, mit Kryptowährungen zu zahlen, **zunehmend gefragt**.

Diese Impulse nimmt die Geschäftsführung der BitTrade Electronics GmbH zum Anlass, das Thema näher zu prüfen.

Nach einigen Besprechungsrunden, auch mit externen Beratern, wird entschieden, **ab Mitte 2025 neben klassischen Währungen auch Bitcoin als Zahlungsmittel** zu akzeptieren – vorerst testweise für Großkunden mit Sitz außerhalb des Euro-Raums.

Die **technische Anbindung** erfolgt über eine **etablierte Zahlungsplattform**,

- die **Bitcoin-Transaktionen dokumentiert** und
- dem Unternehmen die **Verwaltung eines firmeneigenen Wallets** ermöglicht.

Zwei exemplarische Geschäftsvorfälle aus diesem Pilotzeitraum dienen im Folgenden dazu, die **bilanzielle Behandlung von Transaktionen mit Kryptowährungen** unter Berücksichtigung handelsrechtlicher Bewertungsgrundsätze näher zu beleuchten.

(**Beachte**: Ohne Berücksichtigung von **Umsatzsteuer**.)

1. Variante A: Verkauf gegen Euro-Forderung, Zahlung in Bitcoin

1.1. Sachverhalt Variante A

Am 15. Juli 2025 verkauft die BitTrade Electronics GmbH Router- und Netzwerktechnik im Wert von **10.000 EUR** netto an einen Großkunden in Südamerika.

Die **Rechnung wird in Euro** gestellt, eine **Bitcoin-Zahlung ist optional möglich**.

Der Kunde entscheidet sich am 20. Juli 2025, die Forderung durch **Überweisung von 0,20 BTC zu begleichen**.

Zum Zeitpunkt der Zahlung beträgt der **Kurs 1 BTC = 50.000 EUR**, so dass **der Gegenwert 10.000 EUR** beträgt.

1.2. Bilanzielle Würdigung:

Die vertraglich geschuldete **Gegenleistung ist in Euro definiert**. Die Zahlung in Bitcoin stellt kein vertraglich festgelegtes Entgelt dar, sondern ist eine **Tilgung in anderer Erfüllungsform** („an Erfüllung statt“).

Die Euro-Forderung wird durch die **Übertragung eines sonstigen Vermögensgegenstands (Bitcoin) beglichen**. Der zu aktivierende **Zugangswert** bemisst sich nach dem **Euro-Wert der Forderung**.

	Soll	Haben	Betrag
Verkauf:	Forderung LuL	Umsatzerlöse	10.000 EUR
Bezahlung:	Sonstiger Vermögensgegenstand (Bitcoin)	Forderung LuL	10.000 EUR

2. Variante B: Verkauf gegen Bitcoin-Forderung

2.1. Sachverhalt Variante B

Ebenfalls am 15.07.2025 verkauft die BitTrade Electronics GmbH Waren an einen Kunden in Osteuropa. Der **Buchwert der Waren** beträgt **8.000 EUR**.

Der Vertrag sieht vor, dass **der Kaufpreis in Bitcoin zu leisten ist – konkret 0,20 BTC**. Am Tag des Verkaufs liegt der **Kurs bei 50.000 €/BTC**, entsprechend ergibt sich ein **Euro-Wert von 10.000 €**.

Die Zahlung in Bitcoin erfolgt am 20.07.2025 durch **Überweisung in das Wallet** der BitTrade Electronics GmbH.

2.2. Bilanzielle Würdigung

Die vertraglich geschuldete **Gegenleistung ist in Bitcoin definiert**. Die **Bilanzierung** muss gleichwohl **in Euro** erfolgen (§ 244 HGB), d.h. der Wert der Gegenleistung ist zum Zeitpunkt der Umsatzrealisierung zu ermitteln.

Bitcoins sind keine gesetzlichen Zahlungsmittel. Demnach **entspricht nun die Vereinbarung der eines Tausch bzw. tauschähnlichen Vorgangs**,

- da die **Gegenleistung** für ein Produkt des Unternehmens
- **nicht** in einem gesetzlichen **Zahlungsmittel**,
- **sondern** in einem (immateriellen) **Vermögensgegenstand**

besteht.

Folglich können die **Tauschgrundsätze für die Bilanzierung** zugrunde gelegt werden.

Danach können die

- Vom Unternehmen **zu erhaltenen Bitcoins**
- **wahlweise** mit dem
- **Buchwert** oder
- **Zeitwert** oder
- Zwischenwert

der Waren angesetzt werden. Die **Höchstgrenze** ist jedoch der **Zeitwert der Bitcoins**.

2.2.1 Buchwertvariante

	Soll	Haben	Betrag
Verkauf:	Sonstiger Vermögensgegenstand (Bitcoin)	Vorräte	8.000 EUR

2.2.2 Zeitwertvariante

	Soll	Betrag	Haben	Betrag
Verkauf:	Sonstiger Vermögensgegenstand (Bitcoin)	10.000 EUR	Vorräte	8.000 EUR
			Sonstige betriebliche Erträge	2.000 EUR

Checkliste für den Abschlussprüfer hinsichtlich Auswirkungen von Kryptowährungen auf die Abschlussprüfung

#PH0031

Zur Orientierung kann der Abschlussprüfer folgende Checkliste zugrunde legen, sofern er im Rahmen einer Abschlussprüfung beim Mandanten das **Thema Kryptowährungen vermutet bzw. abprüfen will**.

		Ja	Nein	Bemerkung/Referenz
1.	Auftragsannahme und Verständnisgewinnung			
1.1	Hat das Unternehmen Transaktionen oder Bestände in Kryptowährungen ?	☐	☐	
1.2	Ist ein Nachweis über Besitz und Zugriff zum Bilanzstichtag möglich? (Blockchain-Auszug, Wallet-Adresse, Transaktions-ID)	☐	☐	
1.3	Hat das Unternehmen die alleinige Verfügungsmacht über den Private Key ?	☐	☐	
1.4	Ist ein geeignetes IKS für Kryptowährungen eingerichtet? (geeignete interne Prozesse und Kontrollen im Umgang mit Kryptowährungen)	☐	☐	
1.5	Wie erfolgt die Verwahrung ? (Selbstverwahrung oder Drittverwahrung)	☐	☐	
1.6	Gibt es hinreichende Dokumentationen , insbesondere Wallets, private Schlüssel, Handelsplattformen?	☐	☐	
1.7	Ist das wirtschaftliche Interesse des Mandanten an Kryptowährungen nachvollziehbar ? (Einsicht in Geschäftsmodell, Transaktionshistorie)	☐	☐	
1.8	Liegt ein Hinweis auf mögliche Geldwäsche oder andere strafbare Aktivitäten vor (Sanktionsliste/Embargos)?	☐	☐	
1.9	Verfügt das eigene Team über ausreichende fachliche und technische Expertise (oder Zugriff auf Spezialisten)?	☐	☐	
2.	Risikoidentifizierung und -beurteilung			
2.1	Ist die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens (going concern) durch Krypto-Investments beeinträchtigt ? (z. B. aufgrund starker Abhängigkeit vom Kryptovermögen)	☐	☐	
2.2	Welche Risiken wesentlicher falscher Darstellungen bestehen aufgrund von Kryptowährungen ?	☐	☐	

Stand: 01.10.2025

		Ja	Nein	Bemerkung/Referenz	
	2.3	Liegen technologiebedingte Risiken (z. B. Verlust privater Schlüssel, fehlendes Key-Management) vor?	☐	☐	
	2.4	Gibt es Pläne und Maßnahmen zur Abwehr von Cyberisiken (z. B. Hacking, Phishing, Verlust des Private Keys)?	☐	☐	
	2.5	Bestehen Risiken durch die Mitwirkung Dritter (z.B. Börsen, Verwahren)?	☐	☐	
	2.6	Ist eine Prüfung ohne Verständnis der Blockchain-Technologie möglich (ggf. externe Sachverständige einbinden)?	☐	☐	
3.	Prüfung ausgelagerter Dienstleistungen				
	3.1	Handelt es sich bei dem Dritten um ein Dienstleistungsunternehmen i.S.d. ISA [DE] 402?	☐	☐	
	3.2	Welche Art von Dienstleistungen erbringt der Dritte und wie bedeutsam sind diese Dienstleistungen? - Nutzung und Verwaltung kryptographischer Schlüssel - Verwahrung, Aufzeichnung Auftragsdurchführung und Kundentransaktionen Sicherheitsmaßnahmen der IT-Infrastruktur	☐	☐	
	3.3	Welche Auswirkungen hat die Auslagerung auf die relevanten internen Kontrollen? (Wurden ergänzende Kontrollen für die komplexen ausgelagerten Prozesse eingerichtet)?	☐	☐	
	3.4	Welche Auswirkungen hat die Auslagerung auf die relevanten internen Kontrollen? (Wurden ergänzende Kontrollen für die komplexen ausgelagerten Prozesse eingerichtet)?	☐	☐	
	3.5	Wurde eine Bescheinigung über die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems beim Dienstleistungsunternehmen eingeholt (z. B. nach IDW PS 951 (03.2021))?	☐	☐	
	3.6	Unterliegt das Dienstleistungsunternehmen regulatorischen Vorschriften oder einer eigenständigen Prüfungspflicht ?	☐	☐	
4.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen				
	4.1	Können Kryptowährungsbestände über einen Block-Explorer, Drittbestätigung oder eigene Tools plausibilisiert werden?	☐	☐	
	4.2	Wurde ein Sign-Message-Verfahren oder Mikrotransaktionstest zur Bestätigung der Verfügungsmacht durchgeführt?	☐	☐	
	4.3	Gibt es zeitnahe Transfers nach dem Bilanzstichtag, die rückwirkend zu analysieren sind?	☐	☐	
	4.4	Sind die Kontrollen über das Key Management funktionsfähig und dokumentiert?	☐	☐	

		Ja	Nein	Bemerkung/Referenz
	4.5	Besteht eine zuverlässige Bewertungsgrundlage (z.B. nachvollziehbare Marktpreise, Börsen mit ausreichendem Volumen)?		
		☐	☐	
5.	Zugangsbewertung			
	5.1	Wurde der Zugang zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verfügung korrekt in Euro bewertet?		
		☐	☐	
	5.2	Buchwertgrenze: Wurde bei gestiegenem Kurs kein über der Forderung liegender Zugangswert angesetzt (Höchstwertprinzip)?		
		☐	☐	
6.	Folgebewertung			
	6.1	Wurde die Klassifikation (sonstiger Vermögensgegenstand oder immaterielle Vermögensgegenstände) korrekt vorgenommen?		
		☐	☐	
	6.2	Niederstwertprinzip: Wurde eine (ggf. dauerhafte) Wertminderung festgestellt? (Kursverlauf, Dauer der Unterbewertung, Marktanalyse)		
		☐	☐	
	6.3	Ist die Bewertung einzelner Wallets/Nutzeradressen sachgerecht erfolgt (Einzelbewertungsgrundsatz)?		
		☐	☐	
	6.4	Wird eine transparente und liquide Handelsplattform genutzt? (Liste akzeptierter Börsen, Handelsvolumen, Notierungsmechanismus)		
		☐	☐	
	6.5	Sind Bewertungszeitpunkte und -kurse nachvollziehbar dokumentiert? (Screenshots, Bewertungsprotokolle)		
		☐	☐	
7.	Anhang und Lagebericht			
	7.1	Wurden die erforderlichen Angaben im Anhang gemacht (Bewertungsmethode, Risiken, ggf. Kursentwicklung)?		
		☐	☐	
	7.2	Wurden wesentliche Risiken (z.B. Volatilität, Verwahrungsrisiko, rechtliche Risiken) im Lagebericht adressiert?		
		☐	☐	

Prüfungsfeststellungen:

- ☐ Keine wesentlichen Feststellungen
- ☐ Unsicherheiten; weitere Maßnahmen:

Verantwortlicher Prüfer: Datum _____ Unterschrift _____
Verantwortlicher WP: Datum _____ Unterschrift _____

Praxisfall: Rücknahmeverpflichtung von Elektroschrott bei der Green Electronics GmbH

A. Fallbeschreibung:

Die Green Electronics GmbH ist ein deutscher **Hersteller von Haushaltskleingeräten**. Das Unternehmen verkauft seit vielen Jahren Staubsauger an **private Endkunden**.



Nach den Regeln des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ist die GmbH **verpflichtet, Altgeräte zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen**.

Zur Umsetzung der Entsorgungsverpflichtung und Abrechnung der **Entsorgungskosten im Umlageverfahren** hat das Umweltbundesamt die **Stiftung „ear“ (Elektro-Altgeräte Register)** als gemeinsame Stelle zur Koordination der Herstellerpflichten beauftragt.¹ Die GmbH nimmt am **Umlageverfahren** teil.

Die **Stiftung „ear“**

- **ermittelt jährlich**
- **für jede Geräteart**
- **einen Berechnungszeitraum** und
- **bestimmt den Marktanteil der einzelnen Hersteller.**

Absatzanteil =

Menge an Geräten einer Geräteart, die **ein Hersteller** in Deutschland **in Verkehr bringt**

Menge aller Geräte sämtlicher Hersteller derselben Geräteart

Die „ear“ hat für die Green Electronics GmbH den

- **Berechnungszeitraum 2024** und
- **einen Marktanteil von 5%**
- **für die Geräteart „Staubsauger“**

bestimmt.

Die **Gesamtkosten der Entsorgung** entsprechender Altgeräte (Staubsauger) betragen lt. „ear“ **1 Mio. EUR**.

B. Prüfung der Rückstellungsbildung:²

1. Prüfung der rechtlichen Verpflichtung:

Das ElektroG³ begründet für die Green Electronics GmbH die Verpflichtung zur Finanzierung der Entsorgung von **Altgeräten** privater Haushalte.⁴

¹ Vgl. §§ 31 ff ElektroG 2015; „Die Stiftung **elektro** ist die „Gemeinsame Stelle der Hersteller“ im Sinne des ElektroG. Sie wurde vom Umweltbundesamt mit dem Vollzug weiter Teile dieses Gesetzes beauftragt.“ Vgl. <https://www.stiftung-ear.de/ueber-ear/> (Abruf: 25.06.2025)

² In Anlehnung an: Schubert, § 249 HGB Rückstellungen – Anwendungsfälle (einschließlich Bewertung) in: Beck'scher Bilanzkommentar 14. Auflage 2024, § 249 Tz. 130 „**Elektroschrott**“.

³ § 7a ElektroG: Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (**ElektroG**) vom 20.10.2015, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 08.12.2022 I 2240.

⁴ „**Altgeräte** sind Elektro- und Elektronikteile, die zu Abfall geworden sind, also nicht mehr genutzt werden und entsorgt werden sollen. Sie enthalten oft wertvolle Rohstoffe, aber auch Schadstoffe, weshalb sie getrennt gesammelt und fachgerecht entsorgt werden müssen, um Umwelt und Gesundheit zu schützen.“

Beachte: Die Entsorgungsverpflichtung **entsteht** dabei

- **weder zum Zeitpunkt der Produktion**
- **noch bei erstmaligem Inverkehrbringen** der Geräte.

Die **Höhe des vom Hersteller zu tragenden Entsorgungskostenanteils** richtet sich nach **seinem Marktanteil am aktuellen Absatzvolumen** der entsprechenden Geräteart.

Somit werden die Entsorgungskosten **ausschließlich von den zum Stichtag am Markt tätigen Herstellern** getragen.

Hat ein Unternehmen

- den **Vertrieb dieser Geräteart bereits eingestellt**,
- so besteht **ab diesem Zeitpunkt**
- **keine Verpflichtung zur Mitfinanzierung** der Entsorgungskosten mehr,
- **auch dann nicht**, wenn es **diese Geräte bis zum Vorjahr selbst in Verkehr gebracht** hat.

2. Prüfung der wirtschaftlichen Verursachung

Die

- Verpflichtung zur Bezahlung anteiliger Entsorgungskosten
- aufgrund der Rücknahmeverpflichtung von Elektrogeräten
- ist **aufgrund der Marktteilnahme in 2024**
- im **abgelaufenen Geschäftsjahr 2024** entstanden.

3. Prüfung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme

Die „ear“ legt

- die **anteiligen Entsorgungskosten** für die Green Electronics GmbH
- **in 2025** fest und
- fordert diese durch einen **entsprechenden Bescheid in 2025 für 2024** ein.

Somit ist die Inanspruchnahme **hinreichend wahrscheinlich**.

4. Prüfung der Bewertung

Die Höhe der Rückstellung bemisst sich am Marktanteil des Herstellers.

Die Gesamtkosten der Entsorgung der entsprechenden Altgeräte betragen lt. „ear“ 1 Mio. EUR. Da der Marktanteil der GmbH bei 5 % lag, sind **50.000 EUR** zurückzustellen.

Die Zahlung wird üblicherweise innerhalb eines Jahres fällig, so dass keine Abzinsung erfolgen muss.

C. Fazit: Bilanzielle Folge

Die Green Electronics GmbH hat eine **Rückstellung von 50.000 EUR** für die Entsorgung der Staubsauger **zu passivieren**.

Praxisfall: Vertragliche Rücknahmeverpflichtung von Feuerlöschern durch die FireSafe GmbH

#PH0037

A. Fallbeschreibung:

Die FireSafe GmbH verkauft jährlich **10.000 Feuerlöscher**.

Beim Abschluss des Kaufvertrages

- **verpflichtet** sich die FireSafe GmbH **vertraglich** dazu,
- diesen **am Ende der 5-jährigen Nutzungsdauer**
- **zurückzunehmen** und fachgerecht zu **entsorgen**.



Nach aktueller Kalkulation werden hierfür voraussichtlich **20 EUR Entsorgungskosten** je Feuerlöscher anfallen.

Auf Basis vergangener Erfahrungen beträgt die **Rücklaufquote 30%** (nachgewiesen durch interne Statistiken).

Für die Abzinsung gemäß § 253 Abs. 2 HGB wird ein **Zinssatz von 3%** verwendet.

B. Rückstellungsbildung

1. Ansatz der Rückstellung

Nach § 249 HGB besteht die Pflicht zur Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten, wenn

- eine **gegenwärtige, vertragliche Verpflichtung** besteht,
- der **Abfluss von Ressourcen** zur Erfüllung dieser Verpflichtung **wahrscheinlich** ist und
- eine **zuverlässige Schätzung der Höhe** möglich ist.

Die FireSafe GmbH verpflichtet sich **bereits durch den Verkauf** des Feuerlöschers zur späteren Rücknahme und Entsorgung. Das **pfllichtbegründende Ereignis** ist der Verkauf, nicht erst die spätere Entsorgung.

Aufgrund der vergangenen Erfahrungen ist es zu **30% wahrscheinlich**, dass die Feuerlöscher zurück genommen werden müssen.

Aus den vergangenen Erfahrungen ist die **Schätzung der Höhe** der Entsorgungskosten plausibel **nachvollziehbar**.

2. Bewertung der Rückstellung

Erwartete Rücknahmemenge:

10.000 Feuerlöscher x 30% = **3.000 Stk.**

Wert der Verpflichtung auf Basis der aktuellen Kostenschätzungen (inkl. Preissteigerungen):

3.000 Stk. X 20 EUR = **60.000 EUR**

Abzinsung bei 5 Jahren Laufzeit:

60.000 EUR / (1,03)⁵ = **51.757 EUR**

C. Fazit:

Zum Stichtag hat die FireSafe GmbH handelsrechtlich eine **Rücknahmeverpflichtung in Höhe von 51.757 EUR zu passivieren**.

Stand: 01.10.2025

10/2 Praxisfall: Vertragliche Rücknahmeverpflichtung von Feuerlöschern durch die Firesafe GmbH

A	B	C		D	E	F	G
Prozess	Funktionen	Einsatz von KI möglich		Risiken	Interne Kontrollen	KI-gestützte Kontrolle möglich? (kann möglich sein – muss nicht)	Beitrag der KI
1. Rechnungseingang	Rechnungen treffen per - Email- - EDI - Post - Lieferantenportal - etc. ein	Dokumentenerkennung	KI erkennt automatisch, ob es sich um eine Rechnung handelt (z. B. durch Natural Language Processing, NLP) Beispiel: OCR-Systeme mit KI	- Unvollständige oder falsch formulierte Rechnungen - Rechnung von unbekannter Quelle - Mehrfache Eingänge (Dupletten)	- Prüfung auf Pflichtfelder - Lieferantenabgleich - Dublettenprüfung	✓	- Automatische Texterkennung (OCR) - Validierung gegen Lieferantenstamm - Ähnlichkeitsabgleich zur Dublettenerkennung
		Extraktion relevanter Felder	KI erkennt z. B. - Lieferant - Rechnungsnummer - Datum, - Betrag - USt - Zahlungsziel usw.				
		Klassifikation der Rechnung	KI weist die Rechnung bestimmten Kategorien zu , z. B. - Wareneingang - Dienstleistung - Gutschrift auf Grundlage historischer Daten				
2. Abgleich mit Bestellung und Wareneingangsdaten (3-Wege-Abgleich)	Automatischer Abgleich - der Rechnung mit der Bestellung - und Wareneingangsbuchung	Anomalieerkennung & Abweichungsanalyse	KI erkennt Auffälligkeiten wie z.B. - Preisabweichungen - Falsche Mengen - Fehlende Bestellbezüge	- Falscher Preis, Menge, Artikel - Zahlung ohne Bestellung - Nicht erkannte Abweichungen	- Automatischer Abgleich - Toleranzprüfung - Eskalation bei Abweichung	✓	- Anomalieerkennung - Risikobewertung - Entscheidung: „innerhalb Toleranz – automatisch oder manuell prüfen“
		Toleranzprüfung	KI lernt aus Freigabehistorien , - welche Abweichungen tolerierbar sind oder - ein manueller Eingriff notwendig ist.				

Stand: 01.10.2025

A	B	C		D	E	F	G
Prozess	Funktionen	Einsatz von KI möglich		Risiken	Interne Kontrollen	KI-gestützte Kontrolle möglich? (kann möglich sein – muss nicht)	Beitrag der KI
3. Prüfung von Zahlungsbedingungen und Skontofristen	System berechnet Fälligkeiten und prüft Skontofristen	Teilweise: KI kann Zahlungsvorschläge frühzeitig optimieren zur Nutzung von Skonti und zur Cash-Flow-Steuerung		- Verlust von Skonto - Zahlung zu früh oder zu spät - Verstoß gegen Zahlungsrichtlinien	- Fälligkeits- und Skontoprüfung - Zahlungslisten-Freigabe	○	- Optimierung der Zahlungszeitpunkte - Prognose von Cash-flow-Effekten
4. Betrugserkennung	System erkennt potenziell betrügerische oder unplausible Rechnungen	Betrugsmustererkennung	KI erkennt z. B. - untypische Lieferanten - ungewöhnliche Beträge - neue Kontonummern	- Falsche IBAN - Fake-Rechnungen	- Freigabeverfahren bei neuen Lieferanten - Musterprüfungen	✓	- Erkennen untypischer Merkmale im Vergleich zur Historie (neue IBAN, ungewöhnliche Beträge) - Abgleich mit Fraud-Mustern
		Compliance-Prüfung	KI kann die Rechnungen abgleichen mit einer - Blacklist - Sanktionslisten - internen Richtlinie	Zahlungen an sanktionierte Firmen	- Blacklist-Abgleich - Abgleich mit Sanktionslisten	✓	Screening gegen Blacklist und Sanktionslisten
5. Genehmigung und Freigabe	Rechnung wird automatisch oder manuell freigegeben zur Zahlung (z.B. via Zahlungsdatei an Bank)	Kein direkter KI-Einsatz	KI kann zur Optimierung von Zahlungsterminen im Zahlungsvorschlagsprozess involviert sein.	- Nicht autorisierte Freigaben - Umgehung des Freigabeprozesses - Doppelzahlung - Zahlung an falsches Konto - Überschreitung Zahlungslimit	4-Augen-Prinzip - Genehmigung durch vordefinierte Rollen - Vorgabe von Zahlungslimits	○	- Genehmigungsvorschläge basierend auf bisherigen Entscheidungen - Warnung bei Abweichung von bisher genehmigenden Personen und von Bankverbindungen - KI erkennt Dubletten im Zahlungsvorschlag
6. Automatische Vorkontierung	Rechnungen werden automatisch auf Konten gebucht, ggf. mit Kostenstellen und Projekten	Vorschlagslogik auf Basis historischer Buchungen	KI schlägt Konten vor, erkennt Muster im bisherigen Buchungserhalten; fortlaufende Verbesserung durch Rückkopplung durch Nutzer	- Falsche Buchungssätze - Steuerliche Fehler - Nicht korrekte Kostenverteilung	- Buchungsvorschlagsprüfung - Steuerschlüsselkontrolle	○	KI kann aufgrund bisherigem Buchungsverhalten Buchungskonten vorschlagen

durch

Analyse: Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung

1

Schritt 1 Geschäftstätigkeit, Umfeld, Rechnungslegungsgrundsätze

- Verstehen
- Erstwürdigung

Kenntnisse

1. Externes Umfeld, einschl. maßgebendes Rechnungssystem
2. Merkmale der Einheit, einschl. Rechnungslegungsmethoden
3. Ziele, Strategien und rechnungslegungs-bezogene Geschäftsrisiken
4. Messung und Überwachung des wirtschaftlichen Erfolgs (Kennzahlen)

Zielsetzung

- Verständnis für inhärente Risikofaktoren

Kriterien (Auswahl)

- Organisationsstruktur
- Eigentümerschaft
- Führung und Überwachung der Einheit
- Geschäftsmodell
- **Integration IT-Einsatz**
- Branchenbezogene, regulatorische und andere externe Faktoren
- Intern und extern genutzte Erfolgskennzahlen
- Maßgebende Rechnungslegungsgrundsätze
- Rechnungslegungsmethoden der Einheiten
- Gründe für etwaige Änderungen

Struktur und Komplexität der IT-Umgebung der Einheit

„Wo wird KI eingesetzt?“

Nachfolgend:

Risikoidentifikation

Risikobeurteilung

2

Schritt 2 Prüfungsbezogenes internes Kontrollsystem (IKS)

- Sichtung
- Schaffung eines Mindestverständnisses
- Kenntniserwerb Kontrollaktivitäten

Kenntnisse

Vorrangig: Gewinnung Verständnis Komponenten 1-4

1. Kontrollumfeld
2. Risikobeurteilungsprozess
3. **Rechnungslegungsrelevantes Informationssystem**
4. Überwachung des IKS

Beurteilung: Aufbau und Implementierung der

5. Kontrollaktivitäten Zielsetzung

- Mindestverständnis

3

Schritt 3 Teambesprechung

Diskussion im Prüfungsteam über die Ergebnisse der Verständniserwerbungs
Art der Prüfungshandlungen

1. Befragungen des Vorstandes und sonstiger Personen im Unternehmen
2. Analytische Prüfungshandlungen
3. Beobachtung und Inaugenscheinnahme

Klarere Verknüpfung der Ergebnisse der Risikoidentifikation und -beurteilung mit den übrigen Prüfungshandlungen

- Verständnis IT-Umgebung
→ Einsatz und Wirkungsweise von KI?
- Verarbeitung Transaktionen
- IT-Anwendung
 - Infrastruktur
 - IT-Prozesse
 - IT-Betrieb

Kontrollen mittels KI?

Risiken aus IT-Einsatz?
Generelle IT-Kontrollen

ZIEL

Vorläufige Kenntnis / Erstbeurteilung inhärente Risikofaktoren

A. Dokumentation in den Arbeitspapieren

Prüfungshandlung	Ziel	Mögliches Ergebnis
1. Walkthrough-Test der Kontrolle	Nachvollziehen der Logik und des Ablaufs, d. h. WP lässt sich an einem Beispiel zeigen, wie eine Rechnung • verarbeitet, • geprüft und ggf. als „auffällig“ markiert wird	Modell klassifiziert Rechnungen als „auffällig“ anhand von Mustern , jedoch ohne nachvollziehbare Regeln oder Begründung für Schwellenwerte 
2. Dokumentation prüfen	Verstehen des Trainingsprozesses und Modells	Keine ausreichende Dokumentation vorhanden, • welche Features das Modell nutzt und • wie es trainiert wurde. 
3. Datenqualität prüfen	Sicherstellen, dass die Trainingsdaten geeignet sind	Trainingsdaten enthielten keine „betrügerischen Fälle“ . Damit erkennt das Modell keine negativen Beispiele. 
4. Manuelle Stichprobe auffälliger Rechnungen	Prüfung, ob die als auffällig markierten Fälle korrekt identifiziert und bearbeitet wurden	40% der als „auffällig“ markierten Rechnungen wurden nicht überprüft , da Mitarbeitende nicht rechtzeitig informiert wurden (fehlende Benachrichtigungsfunktion) 
5. Stichprobe unauffälliger Rechnungen	Prüfung, ob alle auffälligen Rechnungen markiert wurden	2 von 20 Stichproben waren fehlerhaft gebucht , obwohl sie vom System nicht erkannt wurden 

B. Prüferisches Fazit

Zusammenfassende Beurteilung der KI-gestützten IT-Kontrolle „Erkennung untypischer Rechnungsbeträge“

- Für das eingesetzte KI-Modell besteht **keine transparente Modellbeschreibung** (vgl. Ziff. 1+2).
- Die **Datenbasis ist unvollständig**, da in den Trainingsdaten **keine echten Auffälligkeiten** integriert wurden (vgl. Ziff. 3).
- **Unzureichende Prozessintegration**: Warnungen werden nicht vollständig abgearbeitet (keine Benachrichtigung) (vgl. Ziff. 4).
- **Ergebnisqualität ist unzureichend**, da **fehlerhafte Rechnungen nicht erkannt** wurden (vgl. Ziff. 4).

C. Schlussfolgerung

Die KI-gestützte IT-Kontrolle ist **nicht wirksam und daher nicht geeignet**, um sich im Rahmen der Abschlussprüfung darauf zu stützen.

Alternative Prüfungshandlungen zum Teilprozess „Erkennung untypischer Rechnungsbeträge“

#PH0042

Prüfungshandlung	Maßnahme	Ergebnis
1. Substanzprüfung: Stichprobenprüfung von Eingangsrechnungen	Zufallsauswahl von 50 Rechnungen über das gesamte Geschäftsjahr verteilt	3 fehlerhafte Buchungen (abweichende Beträge, fehlende Genehmigungen)
2. Analytische Prüfung: Ausreißeranalyse mit eigenen Tools	Vergleich von durchschnittlichen Rechnungsbeträgen - je Lieferant - je Quartal	5 Ausreißer identifiziert, davon 2 ohne plausible Begründung
3. Befragung Fachbereich Buchhaltung	Verstehen, wie KI-Ergebnisse intern gehandhabt werden	Mitarbeiter verlassen sich stark auf die KI, prüfen Hinweise jedoch nur sporadisch
4. Nachvollzug Genehmigungsprozesse	Prüfung auf manuelle Kontrollinstanzen	In 2 Fällen fehlten Genehmigungen , obwohl Schwellen überschritten wurden

Zusammenfassende Beurteilung

Die ermittelten „Fehler“ sind nicht signifikant für das Prüfungsurteil angesichts des umfangreichen Buchungsstoffes.

Stand: 01.10.2025